

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 183    Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. September 2008    Nr. 6, 16. Jahrgang

## Inhalt

Bekanntmachung der  
Gemeinde Berkenbrück  
über den als Satzung  
beschlossenen Bebauungsplan  
„Wohn- und Erholungsgebiet  
Pflaumenweg“    Seite 1

Vergaberechtliche  
Bekanntmachungen von  
Bauleistungen  
Nutzung der elektronischen  
Veröffentlichungsplattform  
http:  
//vergabemarktplatz.brandenburg.de  
im Land Brandenburg    Seite 2

Bekanntmachung über das  
Ergebnis der Grenzermittlung  
und der Abmarkung  
von Flurstücksgrenzen    Seite 3

Bekanntmachung über das  
Ergebnis der Grenzermittlung  
und der Abmarkung  
von Flurstücksgrenzen    Seite 4

Wahlbekanntmachung für die  
Kommunalwahlen  
am 28. September 2008  
zur Wahl des Kreistages, der  
Gemeindevertretungen,  
der Ortsbeiräte und der  
ehrenamtlichen  
Bürgermeister    Seite 4

## Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Wohn- und Erholungsgebiet Pflaumenweg“

Die Beschlussfassung über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan (BP) „Wohn- und Erholungsgebiet Pflaumenweg“ einschließlich Billigung der Begründung zur Satzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück auf ihrer Sitzung am 23.07.2008 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im südwestlichen Bereich der Gemeindefläche, am Altarm der Spree als Bestandteil der Spree-Oder-Wasserstraße und umfasst in der Gemarkung Berkenbrück, Flur 4 die Flurstücke 217- 219, 233, 234 und 237 komplett und die Flurstücke 208/1, 212, 216 und 246 teilweise sowie in der Flur 5 das Flurstück 14 komplett und die Flurstücke 12, 13, und 15 teilweise (sh. Kartenausschnitt).

Der Bebauungsplan tritt am Tag seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

### zu den Sprechzeiten:

**Dienstag            9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr**  
**Donnerstag        9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr**

einsehen.

Es wird gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB darauf hingewiesen, dass, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Des weiteren wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:  
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

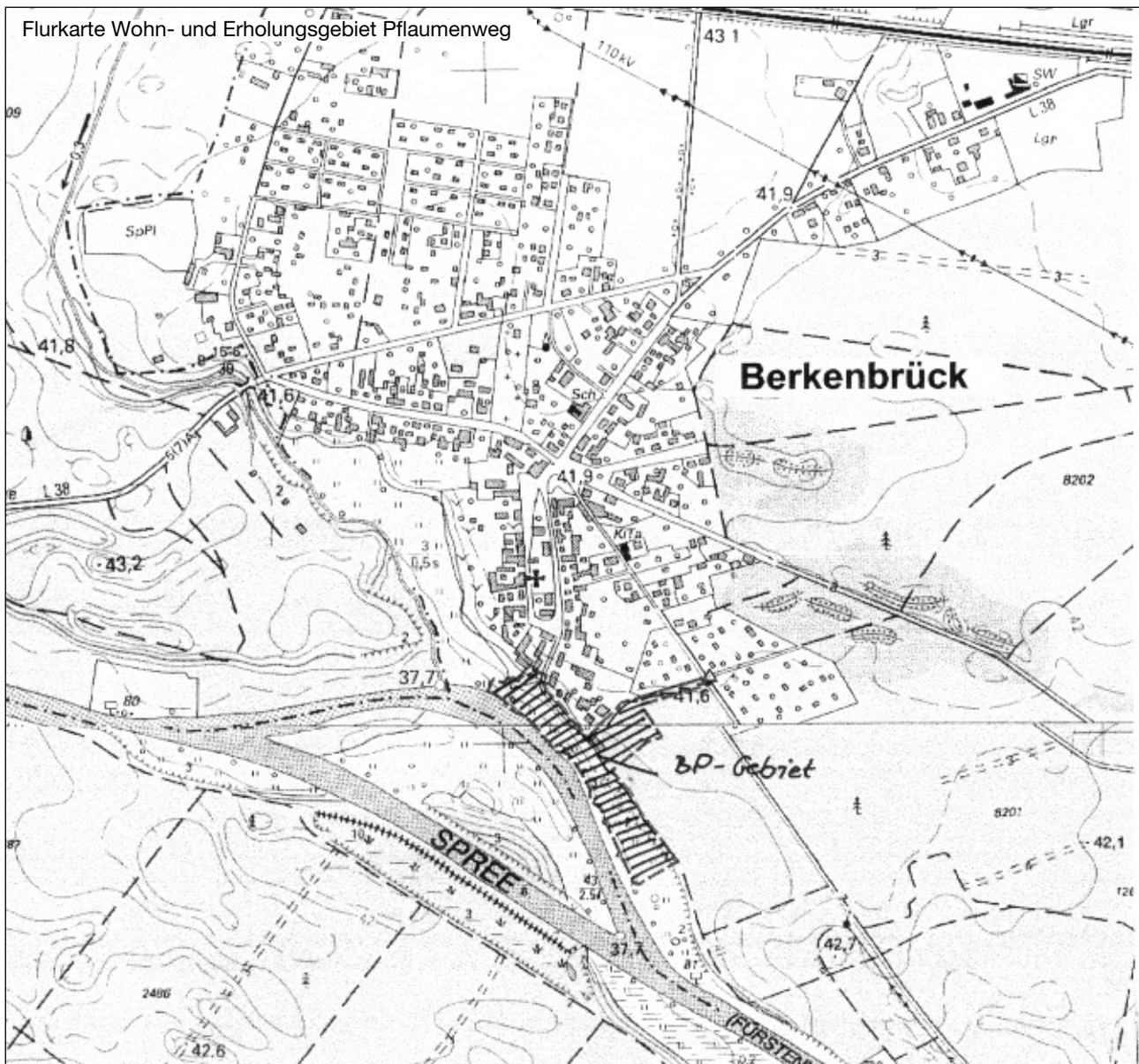
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Briesen, den 11.08.08

gez. Stumm  
Amtdirektor





Information des Bauamtes

## Vergaberechtliche Bekanntmachungen von Bauleistungen

Nutzung der elektronischen Veröffentlichungsplattform  
<http://vergabemarktplatz.brandenburg.de>  
 im Land Brandenburg

Runderlass des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen  
 und dem Ministerium für Wirtschaft vom 18. Dezember 2007 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 1 vom 09.01.2008)

### 1. Allgemeines

Die Dienststellen des Landes Brandenburg sind bisher verpflichtet, vergaberechtliche Bekanntmachungen im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg zu veröffentlichen.

Die Lizenz für die Herausgabe endet mit Ablauf des 31. Dezember 2007 ersatzlos. Zur Erfüllung der vergaberechtlichen Pflichten zu Bekanntmachungen (§§ 17, 17a VOB/A, §§ 17, 3a Nr. 1 Abs.4, § 17a VOL/A und § 9 VOF) außerhalb des EU-Amtsblattes hat das Ministerium des Innern die elektronische Veröffentlichungsplattform [\[vergabemarktplatz.brandenburg.de\]\(http://vergabemarktplatz.brandenburg.de\) eingerichtet. Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geht die bisherige Verpflichtung zur Nutzung des Ausschreibungsblattes des Landes Brandenburg auf die Nutzung dieser elektronischen Veröffentlichungsplattform über.](http://vergabe-</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

### 2. Geltungsbereich

Unbeschadet weitergehender Bekanntmachungspflichten können alle mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Wettbewerben zusammenhängenden Bekanntmachungen auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg

eingerrichteten elektronischen Veröffentlichungsplattform <http://vergabeparktplatz.brandenburg.de> bekannt gemacht werden.

Zur Nutzung der elektronischen Veröffentlichungsplattform verpflichtet dieser Runderlass die

- Vergabestellen der unmittelbaren Landesverwaltung sowie
- Zuwendungsempfänger, soweit sie nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung, den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlagen 1 und 2 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO) oder den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (Anlage zu Nr. 5.1 VVG zu § 44 LHO) zur Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften verpflichtet sind.

Bei Zuwendungsempfängern ist diese Verpflichtung zum Gegenstand einer Auflage im Zuwendungsbescheid zu machen.

Die Veröffentlichungsplattform steht auch der mittelbaren Landesverwaltung, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, deren Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen in allen Nutzungsformen zu gleichen Bedingungen zur Verfügung.

### 3. Allgemeine Regelungen zum Umgang mit der Veröffentlichungsplattform

Zur Erstellung und Erfassung der Bekanntmachungen nutzen die Vergabestellen die vom Betreiber der Veröffentli-

chungsplattform bereitgestellte Software. Die jeweiligen Bekanntmachungsformulare sind in der Softwareanwendung hinterlegt. Der Betreiber stellt die Zugangsdaten (Benutzername, Passwort) bereit und übernimmt die Nutzerbetreuung. Die Leistungen sind für die Vergabestellen kostenfrei. Zuwendungsempfänger können entweder als Vergabestelle am System angemeldet werden oder ihre Bekanntmachung als Anlage per E-Mail an die Adresse [uhd@lds.brandenburg.de](mailto:uhd@lds.brandenburg.de) senden. Der LDS übernimmt in diesem Fall die Einstellung der Bekanntmachung auf dem Vergabemarktplatz. Neben dem Bekanntmachungstext ist durch die Zuwendungsempfänger auch die Dauer der Bekanntmachung anzugeben.

Die Nutzung der Veröffentlichungsplattform erfolgt über folgende Internetadressen:

Für Behörden:

<http://vergabeparktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite>

Für Unternehmen:

<http://vergabemarktplatz.brandenburg.de>

Betreiber der Veröffentlichungsplattform ist der:

Landesbetrieb für Datenverarbeitung  
und IT-Serviceaufgaben (LDS)

Dortustr. 46

14467 Potsdam

[info@lds.brandenburg.de](mailto:info@lds.brandenburg.de)

Tel. +49 331 39-888, Fax +49 331 39-889

---

## Bekanntmachung über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

Die Grenzen der Flurstücke:

Gemeinde	Jacobsdorf
Gemarkung	Petersdorf (B)
Flur	1; 2; 3; 4
Flurstücke	29 nach 73; 41 nach 62; 34 - 39/1; 37 und 25 nach 27
Lage	L 38, Petersdorf

sind vermessen worden.

Gemäß § 20 Abs. 5 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I 1998 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130) wird das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen den Beteiligten, die am Grenztermin vom Mittwoch, dem 16.07.2008, nicht teilgenommen haben, durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gegeben.

Die **Offenlegung** erfolgt bei der Vermessungsstelle

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Horst Möhring  
Hauptstraße 7  
15234 Frankfurt (Oder)-Rosengarten  
Telefon: (03 35) 41 40 80, Telefax: (03 35) 41 40 888

in der Zeit vom **08.09.2008 bis 08.10.2008.**

### Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind bei Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Horst Möhring, Hauptstraße 7, 15234 Frankfurt (Oder)-Rosengarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Horst Möhring, Hauptstraße 7, 15234 Frankfurt (Oder)-Rosengarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

## Bekanntmachung über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

Die Grenzen der Flurstücke:

Gemeinde	Briesen (Mark)
Gemarkung	Briesen
Flur	1
Flurstücke	487 nach 502
Lage	L 38, Briesen

Horst Möhring  
Hauptstraße 7  
15234 Frankfurt (Oder)-Rosengarten  
Telefon: (03 35) 41 40 80, Telefax: (03 35) 41 40 888

in der Zeit vom **08.09.2008 bis 08.10.2008.**

sind vermessen worden.

Gemäß § 20 Abs. 5 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I 1998 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130) wird das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen den Beteiligten, die am Grenztermin vom Mittwoch, dem 16.07.2008, nicht teilgenommen haben, durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gegeben.

Die **Offenlegung** erfolgt bei der Vermessungsstelle

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

### Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind bei Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Horst Möhring, Hauptstraße 7, 15234 Frankfurt (Oder)-Rosengarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Horst Möhring, Hauptstraße 7, 15234 Frankfurt (Oder)-Rosengarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

## Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 28. September 2008 zur Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretungen, der Ortsbeiräte und der ehrenamtlichen Bürgermeister

- Am 28. September finden die Kommunalwahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- Das Wahlgebiet der Gemeinden des Amtes Odervorland ist wie folgt in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlgebiet/Gemeinde	Wahlbezirke/Wahllokale
Berkenbrück	01 – Berkenbrück
Briesen	01 - Briesen 02 - Briesen 03 - OT Biegen
Jacobsdorf	01 – OT Jacobsdorf 02 – OT Petersdorf 03 – OT Pillgram 04 – OT Sieversdorf
Madlitz-Wilmersdorf	01 - OT Alt Madlitz 02 - OT Wilmersdorf 03 - OT Falkenberg

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 31. August 2008 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 27. August 2008 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

### 5. Für die Wahl der Vertretung und des Ortsbeirats gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl (Gemeindevertretung und Ortsbeirat) je **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine **drei** Kreuze hinter **einem** Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter **drei** Kandidaten seiner Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einen Kandidaten seiner Wahl **zwei** Kreuze und einen weiteren Kandidaten **ein** Kreuz. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme vergeben wollen. Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

**6. Für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister gilt:** Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **eine** Stimme vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!  
Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist bei einem der beiden Wörter „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreis ein Kreuz einzusetzen.

7. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

8. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde **Amt Odervorland 15518 Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3** einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden. Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 12. Oktober 2008, um 18:00 Uhr.

Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:  
Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und

die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

10. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 12. Oktober 2008 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 28. September 2008 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 28. September 2008 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

11. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Briesen, den 01.09.2008

gez. Stumm  
Wahlbehörde

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.  
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat  
aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abge-  
geben.